

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Master-Studiengang „Communications Technology“ der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

vom 23.07.2004

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 51 Absatz 1 und 53 a Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15.07.2004 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 23.07.2004 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master of Science – Prüfung
- § 2 Master of Science – Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Kreditpunkte, Vorlesungs- und Prüfungssprache
- § 4 Umfang der Prüfungen, Zuordnung der Kreditpunkte zu den Fachprüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Fach- und Teilprüfungen
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit

II. Master - Prüfung

- § 16 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 17 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtkreditpunktzahl, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Master-Arbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Entziehung des Master-Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master of Science – Prüfung

Die Master of Science - Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in universitären Studiengängen, hier im Masterstudiengang "Communications Technology". Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Master of Science - Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Ulm den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Kreditpunkte, Vorlesungs- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt vier Semester. Das Lehrangebot des Master - Studiums erstreckt sich über drei Semester. Die Anzahl der Kreditpunkte richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Prüfungsleistungen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen beträgt mindestens 90 Kreditpunkte; zusätzlich muss eine Master-Arbeit mit 30 Kreditpunkten angefertigt werden; zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen mindestens 120 Kreditpunkte erworben werden. Sofern bereits mindestens 120 entsprechend dem Studienplan anzuerkennende Kreditpunkte erreicht worden sind, werden weitere Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht anerkannt. Auf §§ 17 Abs. 2 und 3 wird verwiesen.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten bzw. verlangt. Die Master-Arbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 4 Umfang der Prüfungen, Zuordnung der Kreditpunkte zu den Fachprüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung umfasst benotete Fachprüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern, unbenotete Fachprüfungen (nachgewiesen durch Scheine) (§ 16) und die benotete Master-Arbeit (§ 18). Die benoteten und unbenoteten Fachprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienplan durchgeführt und können schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Allen Fachprüfungen sind Kreditpunkte zugeordnet. Die Kreditpunkte zu den Fachprüfungen und der Master-Arbeit sind im Studienplan angegeben. Die Ergebnisse aller Fachprüfungen und die erworbenen Kreditpunkte werden beim Studiensekretariat erfasst.

(2) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine in den Fachprüfungen, der Prüfer und der Prüfungsmodalitäten der Master-Prüfung erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

(3) Zu den studienbegleitenden benoteten Fachprüfungen hat sich der Studierende schriftlich beim Studiensekretariat anzumelden. Das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfung. Studienbegleitende Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveran-

staltung statt. Der erste Termin liegt im Anschluss an die Lehrveranstaltung bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.

(4) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden benoteten Fachprüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Frist durch Aushang der Studienkommission der Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben, sowie vor dem Studiensekretariat. Eine Anmeldung von unbenoteten Fachprüfungen erfolgt beim Prüfer.

(5) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums soll der Studierende benotete Prüfungen im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten aus den im Studienplan aufgeführten Prüfungen erbracht haben. Wer diese erforderliche Anzahl von Kreditpunkten nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Masterstudiums soll der Studierende Prüfungen im Umfang von mindestens insgesamt 83 Kreditpunkten aus den im Studienplan aufgeführten Prüfungen erbracht und sich zur Masterarbeit angemeldet haben. Bis zur sechsten Woche der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters muss der Studierende mindestens insgesamt 83 Kreditpunkte erworben und die Masterarbeit begonnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt haben. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 2 vorgeschriebenen Kreditpunkte nicht erreicht und der Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit in dem nach Satz 2 festgelegten Zeitraum nicht gestellt worden sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Wer bis zum Ende des siebten Semesters die nach § 3 Abs. 1 für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte nicht erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) § 15 bleibt unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften richtet für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten für diesen Studiengang einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Fakultät bestellt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Dem Prüfungsausschuss gehören ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender des Masterstudiengangs Communications Technology an; der Studierende hat beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durch-

- führung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,
 4. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei die Universität diesen Bericht in geeigneter Weise offen legt,
 5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 6. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 7. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 8. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(10) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen: sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sowie entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand bestellt werden. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der für das jeweilige Fach zuständige Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Fachprüfungen und der Master-Arbeit muss einer der Prüfer Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung in Communications Technology, Informationstechnologie, Telekommunikations- und Medientechnik oder Elektrotechnik oder eine vergleichbare Prüfung (Diplom oder Master) in diesen oder verwandten¹ Fächern abgelegt hat.

(2) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann dessen Prüfungsberechtigung von dem für das jeweilige Fach zuständigen Fakultätsrat um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für diesen Master-Studiengang ergeben sich aus der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang "Communications Technology" der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 19. Januar 2004.

(2) Zu Fachprüfungen der Master of Science- Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Universität Ulm im Masterstudiengang „Communications Technology“ immatrikuliert ist und
- b) seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Communications Technology“ oder in einem verwandten Studiengang¹ nicht verloren hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Studiensekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Studiensekretariat noch nicht vorliegen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 a) genannten Zulassungsvoraussetzung,

¹ Die mit Communications Technology verwandten Studiengänge sind grundsätzlich alle ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge mit elektrotechnisch - informationstechnischer Ausrichtung. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

b) eine Erklärung darüber, ob der Studierende in einem Studiengang "Communications Technology" oder in einem verwandten Studiengang² bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Master-Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) die Unterlagen nach Absatz (3) unvollständig sind und/oder
- c) der Studierende die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor- oder Master-Prüfung in einem Studiengang "Communications Technology" oder in einem verwandten Studiengang³ an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Studiengang "Communications Technology" oder einem verwandten Studiengang⁴ in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

- 1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
- 2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10),
- 3. die Master-Arbeit (§ 19).

(2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen, deren Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 50 Minuten beträgt, soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zugeben.

¹ Verwandte Studiengänge sind Diplom- bzw. Bachelor-/Masterstudiengänge der Elektrotechnik und Informations- und Kommunikationstechnik

² dito I

³ dito I

⁴ dito I

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin derselben Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang der zu prüfenden Lehrveranstaltung zwischen 60 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Studierenden, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn als Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser erteilt wurde.

(3) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

- 1,0 bis 1,5 sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 gut,
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den mit Kreditpunkten gewichteten Fachnoten und der mit Kreditpunkten gewichteten Note der Masterarbeit.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen in Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Benotete Fachprüfungen und die Master-Arbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen. Unbenotete Fachprüfungen sind unbegrenzt wiederholbar.

(2) Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in § 4 Abs. 3 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist in höchstens einer Prüfungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, wird nach Bekanntgabe des Ergebnisses innerhalb von sechs Wochen eine mündliche Ergänzungsprüfung angesetzt, die prüfen soll, ob die wesentlichen Kenntnisse des Faches vorhanden sind. Die Note der Prüfung lautet im Bestehensfall 4,0.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Hiervon ausgenommen ist die Master-Arbeit. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums "Communications Technology" an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die im Studienplan vorgesehene Anzahl von Kreditpunkten gutgeschrieben. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen über eine Anzahl von 30 Kreditpunkten hinaus ist nicht möglich.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 3 gilt außerdem auch für Fachhochschulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit

(1) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 4 vorgesehenen Fristen abzulegen; Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 6 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 4 Abs. 6 vorgesehenen Fristen abzulegen; Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

II. Master-Prüfung

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in Absatz 3 und 4 aufgeführten Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit. Der Studierende muss die benoteten Fachprüfungen aus dem Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog gemäß dem Studienplan erbringen sowie die erfolgreiche Teilnahme an Praktika bzw. Lehrveranstaltungen (unbenotete Fachprüfungen) nachweisen. Der jeweils gültige Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog ist vom Prüfungsausschuss stets auf dem neuesten Stand zu halten und im Studienplan bekannt zu machen.

Der geltende Pflicht- und Wahlpflichtkatalog richtet sich nach der Wahl des Studienmodells:

- Communications Engineering
- Microelectronics.

Die Festlegung auf das Studienmodell erfolgt bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung. Ein Wechsel des Studienmodells ist einmal zulässig, wobei die Fristen nach § 4 Abs. 5 und 6 hiervon unberührt bleiben.

(2) Mit der Erteilung einer Zulassung wird die Wahl einer benoteten Fachprüfung als Pflicht oder Wahlpflichtfach verbindlich. Bei Nichtbestehen einer Fachprüfung kann keine nachträgliche Änderung der gewählten Fächer erfolgen.

(3) An benoteten Fachprüfungen sind zu erbringen:

1. Kernfächer im Umfang von mindestens 17 Kreditpunkten
2. Studienmodell-spezifische Pflichtfächer im Umfang von mindestens 19 Kreditpunkten
3. Technisch-wissenschaftliche Wahlfächer aus dem Angebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten
4. Technisch-wissenschaftliche Wahlfächer aus dem Angebot anderer Fakultäten der Universität Ulm im Umfang von höchstens 10 Kreditpunkten.

(4) An unbenoteten Fachprüfungen sind zu erbringen:

1. Fachpraktika im Umfang von mindestens 15, höchstens 20 Kreditpunkten
2. nicht-technische Wahlfächer im Umfang von mindestens 12, maximal 21 Kreditpunkten

Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist bzw. die nicht als Bildungs-Inländer eingestuft sind, haben im Rahmen von Nr. 2 aus Deutschkursen nach Maßgabe des Sprachenzentrums der Universität Ulm mindestens 8 Kreditpunkte nachzuweisen. Studierende mit Muttersprache Deutsch sowie Bildungs-Inländer haben im Rahmen von Nr. 2 mindestens 5 Kreditpunkte in sprachlichen Wahlfächern nachzuweisen.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtkreditpunktzahl, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 aufgeführten Fachprüfungen erbracht und die benoteten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtzahl der Kreditpunkte gemäß § 3 Abs. 1 werden zunächst die Kreditpunkte aus den unbenoteten Fachprüfungen addiert, dann die Kreditpunkte aus den benoteten Fachprüfungen der Kern- und Studienmodell-bezogenen Pflichtfächer sowie die Kreditpunkte der Masterarbeit und zuletzt die benoteten Fachprüfungen aus den Wahlfächern in chronologischer Reihenfolge der Prüfungsleistungen. Sofern so die gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen mindestens 120

Kreditpunkte erreicht worden sind, ist das Studium erfolgreich abgeschlossen.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Absatz 5 werden nur die in § 16 geforderten benoteten Fachprüfungen und die Master-Arbeit berücksichtigt. Ist die Gesamtzahl der Kreditpunkte erreicht, werden weitere Fachnoten nicht zur Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen. Die Ergebnisse dieser Fachprüfungen werden auf Antrag jedoch im Abschlusszeugnis aufgeführt.

(4) Hat der Studierende alle benoteten Fachprüfungen und die Master-Arbeit im Durchschnitt mit der Note 1,1 oder besser bestanden, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 18 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Gebiet "Communications Technology" einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuss prüft bei Themen, die nicht aus dem Gebiet "Communications Technology" entstammen, ob in ausreichendem Maße eine Relevanz für das Gebiet "Communications Technology" gegeben ist.

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät, sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Die Master-Arbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sichergestellt ist. Der Studierende kann für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge machen.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer aus den in § 16 aufgeführten Fachprüfungen mindestens 83 Kreditpunkte erhalten hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Studierenden vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 5 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften einzureichen: der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Master-Arbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, darunter die ausgebende Person, beurteilt. Ein Prüfer muss Professor sein. Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend,, (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Masterarbeit von einem Gutachter mit mindestens „ausreichend,, (4,0), vom zweiten Gutachter mit „nicht ausreichend,, (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bewertung der Master-Arbeit soll binnen sechs Wochen erfolgen.

(6) Ist die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet worden oder wird sie für nicht bestanden erklärt, so ist dies dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt dieser Mitteilung ist aktenkundig zu machen. Dem Studierenden ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 18 Absatz 1-6 gelten entsprechend, wobei bezüglich der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung mit „nicht ausreichend" (Mitteilung des Ergebnisses) abzustellen ist.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fächer und deren Fachnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit, deren zugeordnete Kreditpunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in englischer Sprache, auf Antrag in deutscher Sprache, ausgestellt.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis erstellt das Studiensekretariat eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten benoteten und unbenoteten Fachprüfungen. Diese Übersicht weist die Kreditpunkte und gegebenenfalls die erreichten Noten aus.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine zweisprachig in Englisch und Deutsch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Der Studierende erhält zusätzlich zur Master-Urkunde und dem Zeugnis ein Diploma Supplement nach den jeweiligen Vorgaben der Kultusminister-Konferenz. Das Diploma Supplement ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenene Fachprüfung der Master-Prüfung werden dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studiensekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Entziehung des Master-Grades

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang "Communications Technology" vom 15. September 2000 (W.F.K Nr. 9, Seite 687) bis auf die in Abs. 2 genannten Ausnahmen außer Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung mit dem Studium im Masterstudiengang an der Universität Ulm bereits begonnen hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 30.09.05 beim Studiensekretariat gestellt werden muss, die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang "Communications Technology" vom 15. September 2000 (W.F.K Nr. 9, Seite 687) bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 ablegen.

Ulm, den 23.07.2004

(gez.)

(Professor Dr. K. J. Ebeling)
- Rektor -